

SATZUNG

des Vereins

WERKSTATT PLETTENBERG

Kreis zur Förderung der bildenden Kunst

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung
vom 25.03.1991

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **WERKSTATT PLETTENBERG** Kreis zur Förderung der bildenden Kunst e.V. und hat seinen Sitz in Plettenberg/Westfalen.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung junger bildender Künstler.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer jeweiligen vergleichswisen Sacheinlagen zurück.

(3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Plettenberg zwecks Verwendung für die Förderung der bildenden Kunst im Stadtgebiet.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Annahme selbst entscheidet der Vorstand.

- (3) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschlusserklärung oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jeweils zum Jahresende möglich mit einer Austrittsfrist von einem Monat.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart und der Schriftführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder können den Verein vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 7 Beirat

- (1) Der Beirat besteht außer dem Vorstand aus 11 weiteren Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er entscheidet vereinsintern über die einzelnen Förderungsmaßnahmen und überwacht die ordnungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel.
- (2) Der Beirat wird vom Vorstand einberufen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge und Umlagen, die Entlastung des Vorstands, die Neuwahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen und die Wahl des Beirates sowie alle Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung einem Organ zur Entscheidung zugewiesen sind.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einzuberufen, sofern diese Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des

Zwecks und der Gründe beim Vorstand verlangen.

- (3) Die Einberufung einer jeden Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der wesentlichen Punkte der Tagesordnung.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und vom Schriftführer oder – wenn dieser nicht anwesend ist – von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 9

Wahlen und Abstimmungen

- (1) Wahlen zum Vorstand und Beirat bedürfen der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stichwahlen scheiden die Kandidaten mit den geringeren Stimmen im nächsten Wahlgang aus, so dass nur noch zwei Kandidaten im zweiten Wahlgang übrig bleiben.

Im somit zweiten und letzten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

Dasselbe gilt, wenn bei einer Stichwahl (z.B. infolge Verzichts eines der Kandidaten) nur noch ein Kandidat übrig bleibt.

Ein Vorstandsamt bleibt solange mit dem bisherigen Inhaber besetzt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Legt ein Vorstandsmitglied das Amt nieder oder scheidet er aus dem Verein aus, so bestimmt der Beirat seinen Nachfolger. Dieser nimmt das Amt bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung wahr.

- (2) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Ausgenommen hiervon sind Satzungsänderungen, die der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden bedürfen.
- (3) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der Anwesenden geheim.

§ 10

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck und mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Diese Versammlung muss auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des Vereinsvermögens beschließen, wobei sie an die Zweckbindung gemäß § 2 dieser Satzung gebunden ist.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 14. September 1983 beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.

Plettenberg, den 25.03.1991